

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY- Transaktionen

Stand 03.12.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.12.2018
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,  
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 2.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[...]

(7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

[...]

(c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Zins-Stub Perioden in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

[...]

(bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Zins-Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, ~~2W~~, 1M, ~~2M~~, 3M, 6M, ~~9M~~, 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y; wenn USD, CHF oder JPY die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der Zins-Stub Periode jeweils nächstgelegenen Laufzeiten sind zulässig (z. B. ~~3~~2M oder ~~6~~3M für eine Zins-Stub Periode mit der Länge ~~3~~2M+1W). Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder

(cc) es ist „**Lineare Interpolation**“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende Zins-Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (tenors) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der Zins-Stub Periode nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. ~~3~~2M oder ~~6~~3M für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.12.2018
	Seite 2

eine Zins-Stub Periode mit der Länge ~~3~~M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die unter (bb) beschriebene Methode angegeben sind. Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder

- (dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Zins-Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist ~~2~~W, 3W, ~~2~~M, 4M, 5M, 7M, 8M, ~~9~~M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn die Währung USD, CHF oder JPY die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend Unterabsatz (cc).

[...]

## Abschnitt 4 Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 4.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[...]

- (6) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

[...]

- (c) Die variablen Sätze für XCCY Stub Perioden müssen in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

[...]

- (bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die XCCY Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, ~~2~~W, 1M, ~~2~~M, 3M, 6M, ~~9~~M, 1Y, wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y und wenn USD die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der XCCY Stub Periode jeweils nächstgelegenen Laufzeiten sind zulässig (z. B. ~~3~~M oder ~~6~~M für eine XCCY Stub Periode mit der Länge ~~3~~M+1W);

- (cc) es ist „Lineare Interpolation“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende XCCY Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.12.2018
	Seite 3

für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (*tenors*) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der XCCY Stub Periode nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 32M oder 63M für eine XCCY Stub Periode mit der Länge 32M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die oben unter lit. (bb) beschriebene Methode angegeben sind; oder

- (dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die XCCY Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist 2W, 3W, 2M, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M und wenn USD, die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend lit. (cc) oben.

[...]

\*\*\*\*\*